

KV-Nr.: 228

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Schäden am Fahrzeug des UB 02 wurden fotografiert und eine Unfallskizze gefertigt. Eine Unfallmitteilung wurde gefertigt und dem UB 02 ausgehändigt.

Von der Zeugin, Frau Olga Meier, waren lediglich der Name und die auf dem durch den Unterzeichner unten auf diese Seite aufgeklebten Zettel notierte Telefonnummer (0221-458937) bekannt. Eine EMA-Überprüfung verlief negativ. Unter der angegebenen Telefonnummer konnte die Zeugin mehrfach nicht erreicht werden. Der Unterzeichner hinterließ daher eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter und bat um Meldung auf der hiesigen Dienststelle.

Bei der Überprüfung des auf dem Zettel der Zeugin notierten Kennzeichens K – MU 45 konnte folgender Halter ermittelt werden: Fa. Herbert Jansen GmbH, Luxemburger Str. 112, 50939 Köln, Tel.: 0221-783456. Dort konnte der Sohn des Geschäftsführers, Herr Marcus Jansen, telefonisch erreicht werden. Er gab an, dass seine Lebensgefährtin, Frau Monika Kreft, wohnhaft Zülpicher Straße 132, 50935 Köln, Tel.: 0171-57893567 den VW California K – MU 45 zum Unfallzeitpunkt geführt habe. Er selbst sei Beifahrer gewesen. Nach Angabe des M. Jansen sei ein Notizzettel an dem VW Passat hinterlassen worden. Mit Frau Kreft wurde sodann telefonisch ein Termin zur verantwortlichen Vernehmung für den 14.08.2007 vereinbart.

Zettel von der Windschutzscheibe des Fahrzeugs des UB 02:

Guten Tag,
man hat Ihnen die Fahrertür
beschädigt. Es war ein schwarzes
VW California, Kennzeichen
K - M U 45.
Ich habe den Fahrer sogar darauf
angesprochen. Er ist jedoch
weggefahren.
Für weitere Fragen stehe ich
gern zur Verfügung.
Tel.-Nr.: 0221-458937
Olga Meier

Vom Abdruck der Unfallskizze, der Fotos und der Unfallmitteilung wurde seitens des LJPA abgesehen.



Ordn.- Nr.	Sonstige Geschädigte Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	m/w Alter	1. Art des Sachschadens 2. Angabe ob getötet a) schwerverletzt b) leichtverletzt c) 3. Verbleib des Getöteten/Schwerverletzten	Sach- schaden (volle DM)

Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten unter Angabe der Ordn.-Nr. des Beteiligten (bei Alkoholeinfluß stets Angaben der Ausfallerscheinungen):

Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der Ordn.-Nr.:

Schäden am Fahrzeug des UB 02:

Die linke Fahrzeugseite in Höhe der Fahrertür wurde in einer Höhe von ca. 35 cm bis 49 cm leicht eingedrückt.

In einer Höhe von 49 cm bis 52 cm befindet sich eine lackierte Zierleiste, welche auf einer Länge von 42 cm stark verkratzt ist.

Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:

Bei dem Unfallort handelt es sich um den Parkplatz vor dem Supermarkt „Mini-Mal“. Der Parkplatz ist für jedermann zugänglich. Es gibt keine Schranke oder andere Beschränkung des Zugangs. Insbesondere der Nachweis des Einkaufs in dem Supermarkt wird nicht verlangt.

Strafprozessuale Maßnahmen unter Angabe der Ordn.-Nr.:

Polizeipräsidium Köln

Walter-Pauli-Ring 2-4
 51103 Köln
 Tel.: 0221 / 229-0
 Fax: 0221/ 229-2002

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen
 Bericht
 Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer
 Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Köln, 14.08.2007, 11:00 Uhr

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Kreft	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Nadja
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 24.02.1973	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Düren
PMW	Geschlecht weiblich	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Zülpicher Str. 132 50935 Köln 0171-57893567	ZVL	Familienstand ledig
		ZAT	Beruf kaufmännische Angestellte
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Markus Kreft M.: Christa Kreft, geb. Pfleger	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr. 478892571, 08.11.2004, Stadt Köln			
**) Belehrung ist erfolgt.			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig a) + b) ca. 1.800,00 €			Erwerbslos seit
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter) Keine			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Realschule, Ausbildung zur Industriekauffrau			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) Keine Geschwister			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige SA / AZ.) Nach eigenen Angaben nicht vorbestraft.			

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

Nadja Kneft

(Unterschrift)

Zur Sache:

Ich bin den VW California im Unfallzeitpunkt gefahren. Ich habe den anderen Wagen beim Einparken beschädigt. Trotzdem bin ich dann nach Hause gefahren, weil ich einen Zettel schreiben wollte. Zu Hause habe ich dann erst einmal meinem Lebensgefährten von dem Unfall erzählt. Dann habe ich einen Zettel geschrieben und bin zurückgefahren. Dann habe ich den Zettel an der Windschutzscheibe des anderen Wagens befestigt. Das alles hat so eine halbe Stunde gedauert; d.h. ich war eine halbe Stunde später am Unfallort. Ich hatte in keiner Weise vor, Fahrerflucht zu begehen.

Geschlossen:

Vollmer

(Vollmer, POM)

selbst gelesen,

genehmigt und unterschrieben:

Nadja Kneft

(Nadja Kneft)

PI 1.-K.-Tgb.-Nr. 437/07

Zeugenvernehmung

Der/die nachgenannte Zeuge(in) erschien

- () auf Grund einer Vorladung
 (x) aus eigener Veranlassung

Zutreffendes (x) oder ausfüllen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Olga Meier, geb. Frings

Staatsangehörigkeit/ geb. am, in

Deutsche, 08.12.1957 in Bonn

Beruf/ Wohnort, Straße, Hausnummer

Hausfrau, Dürener Str. 266, 50935 Köln

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der/die Zeuge(in) folgendes:

Ich bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zur Sache:

Ich habe Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter erhalten. Deshalb bin ich gekommen. Letzten Montag, am 13.08.2007, bin ich um 15:45 Uhr zum MiniMal an der Ecke Dürener Straße / Lindenthalgürtel gegangen, um dort einzukaufen. Dort rangierte ein schwarzer VW Kleinbus, ein California, neben einem VW Passat in einer recht engen Parklücke herum. Der VW Passat stand in der Ecke des Parkplatzes, mit der Beifahrerseite und der Front zu Wand geparkt. Der Kleinbus wollte offenbar in der Parklücke daneben, also auf der Fahrerseite von dem Passat einparken. Diese Parklücke war jedoch viel zu klein für den Kleinbus. Es war also kein Wunder, dass der Kleinbus den Passat dann gerammt und dem Passat die Fahrerseite total verkratzt hat. Da der Fahrer des Kleinbusses keine Anstalten machte, auszusteigen, habe ich ihn angesprochen. Er hatte das Fenster auf der Fahrerseite geöffnet, damit er die Fahrerseite beim rangieren beobachten konnte. Durch das geöffnete Fenster konnte ich mit ihm sprechen. Ich habe ihm gesagt, dass er den VW Passat gerammt hat. Er hat dann gefragt, ob ich den Besitzer des VW Passat kennen würde. Ich verneinte dies. Daraufhin parkte er rückwärts aus und fuhr von dem Parkplatz in die Dürener Straße und verschwand. Ich habe mir dann das Kennzeichen aufgeschrieben; es war K - MU 45. Dann habe ich den Zettel, den Sie auf Bl. 2 ihrer Akte haben, geschrieben und an der Windschutzscheibe des Passat befestigt und bin anschließend im MiniMal einkaufen gegangen.

Auf Nachfrage:

Am Steuer des VW California saß ein Mann, keine Frau. Da bin ich mir ganz sicher. Er war ca. 35 Jahre alt, hatte rötlichblonde kurze Haare, hatte eine ca. 2 cm. lange, waagrecht verlaufende Narbe am Kinn, keinen Bart und trug eine eckige schwarze Hornbrille.

Geschlossen:

Vollmer
 (Vollmer, POM)

Selbst... gelesen,
 genehmigt, unterschrieben
Olga Meier
 (Olga Meier)

7



Polizeipräsidium Köln

Walter-Pauli-Ring 2-4
51103 Köln
Tel.: 0221 / 229-0
Fax: 0221/ 229-2002

- Beschuldigtenvernehmung
- Personalbogen
- Bericht
- Erwachsener
- Heranwachsender
- Jugendlicher
- Ausländer
- Ausländerbehörde
- Jugendamt
-

Ort / Datum / Uhrzeit

Köln, 19.08.2007, 11:00 Uhr

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Jansen	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Marcus
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 15.08.1970	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Bonn
PMW	Geschlecht männlich	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Zülpicher Str. 132 50935 Köln 0171-6790345	ZVL	Familienstand Ledig
		ZAT	Beruf Büroangestellter
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Hermann Jansen M.: Marta Jansen, geb. Müller	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr. 495851632, 06.01.2005, Stadt Köln			
**) Belehrung ist erfolgt.			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig a) + b) ca. 2.000,00 €			Erwerbslos seit
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter) Keine			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Realschule, Mitarbeit im elterlichen Betrieb			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) Keine Geschwister			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) Nach eigenen Angaben nicht vorbestraft.			

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

Marcus Jansen

(Unterschrift)

Zur Sache:

Zum Unfallzeitpunkt ist meine Freundin, Frau Kreft, den Wagen gefahren. Ich bin nicht gefahren. Ich war Beifahrer. Wir haben einen Zettel an dem VW Passat mit unserem Namen und unserer gemeinsamen Anschrift hinterlassen, bevor wir den Unfallort verließen. Ansonsten möchte ich jetzt nichts mehr sagen.

Geschlossen:

se/lost.... gelesen,

genehmigt und unterschrieben:

Vollmer
(Vollmer, POM)

Marcus Jansen
(Marcus Jansen)

Vermerk

Im Laufe der Vernehmung hatte der Unterzeichner Gelegenheit, das Gesicht von Herrn Jansen zu betrachten. Die von der Zeugin Meier abgegebene Personenbeschreibung passt in allen Einzelheiten auf Herrn Jansen. Eine Anfrage beim Verkehrszentralregister ergab, dass Herrn Jansen am 26.02.2007 die Fahrerlaubnis entzogen und bis heute nicht wieder erteilt wurde.

Köln, den 19.08.2007

Vollmer
(Vollmer, POM)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Entscheidungsdatum ist der 01.10.2007.

Die Akte wurde der Staatsanwaltschaft Köln mit Übersendungsvermerk vom 28.09.2007 übersandt und ist dort am 01.10.2007 eingegangen. Ausweislich der Auszüge aus dem Bundeszentralregister ist keiner der beiden Beschuldigten vorbestraft.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Abweichend davon darf die Durchführung einer verantwortlichen Vernehmung nicht unterstellt werden.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Dem Vortrag liegt das Verfahren der Staatsanwaltschaft Essen - Az.: 27 Js 182/02 - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

I. Hinreichender Tatverdacht bezüglich des Beschuldigten Jansen

1. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Der Beschuldigte Jansen dürfte zunächst des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig sein. Ein Unfall im Straßenverkehr dürfte vorgelegen haben. Zum öffentlichen Straßenverkehr gehört auch der allgemein zugängliche Verkehrsraum eines Supermarktes (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 142 Rn. 8 m.w.N.).

Der Beschuldigte dürfte Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 Abs. 5 StGB gewesen sein. Er dürfte den Kleinbus gesteuert haben. Dies dürfte nach der Aussage der Zeugin Meier mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit feststehen. Die Zeugin Meier ist sich sicher, dass der Kleinbus zum Unfallzeitpunkt von einer männlichen Person gesteuert wurde. Darüber hinaus stimmt auch die Personenbeschreibung überein. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Unglaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin. Demgegenüber sind die Aussagen des Beschuldigten und der Beschuldigten Kreft unglaubhaft. Sie widersprechen sich zum einen insoweit, als der Beschuldigte Jansen behauptet, er habe mit im PKW gesessen und man habe den Zettel unmittelbar nach dem Unfall hinterlassen, während die Beschuldigte Kreft behauptet, ihr Lebensgefährte sei zu Hause gewesen, sie sei erst dorthin gegangen und eine halbe Stunde später mit einem Zettel zurückgekommen. Gegen letztgenannte Einlassung spricht ferner, dass der Geschädigte zu diesem Zeitpunkt schon zu seinem Wagen zurückgekehrt war. Zudem liegt in dem Umstand, dass der Beschuldigte Jansen nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt, ein Motiv für die Absprache der Aussagen.

Der Beschuldigte dürfte dabei nicht des Sich-Entfernens vom Unfallort bei Anwesenheit feststellungsbereiter Personen i.S.d. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig sein. Es dürfte im Zeitpunkt des Unfalls keine feststellungsbereite Person anwesend gewesen sein. Zwar kann auch ein Unbeteiligter in Betracht kommen, der bereit ist, zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten Feststellungen zu treffen und an diese weiterzugeben (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 142 Rn. 24). Dies dürfte jedoch auf die Zeugin Meier nicht zutreffen. Als bloße Passantin hatte sie kein Interesse daran, auf den Geschädigten zu warten, um ihm etwa getroffene Feststellungen zu übermitteln.

Der Beschuldigte dürfte sich unter Verletzung der Wartefrist gem. § 142 Abs. 1 S. 2 StGB entfernt haben. Er hat auf das Erscheinen des Berechtigten überhaupt nicht gewartet.

Der Beschuldigte dürfte vorsätzlich gehandelt haben. Nach der Aussage der Zeugin dürfte hinreichend sicher feststehen, dass er – spätestens nachdem sie ihn darauf aufmerksam gemacht hatte – bemerkt hat, dass er einen Unfall verursacht hat. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

2. Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StVG

Der Beschuldigte dürfte ferner des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StVG hinreichend verdächtig sein. Er verfügte zum Zeitpunkt der Unfallfahrt nicht über die für das Führen des Kleinbusses erforderliche Fahrerlaubnis. Auch insoweit handelte er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Dabei dürfte das Fahren ohne Fahrerlaubnis durch den Unfall und das Ansprechen durch die Zeugin Meier unterbrochen worden sein, so dass insoweit zwei in Tateinheit (§ 53 StGB) zueinander stehende Taten nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StVG vorliegen dürften.

Eine andere Auffassung ist bei entsprechender Begründung vertretbar.

Die zweite Tat nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StVG dürfte dabei zu der Tat nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Tateinheit stehen.

3. Falsche Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB

Der Beschuldigte dürfte darüber hinaus auch der falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein. Er hat durch die zweimalige Behauptung gegenüber der Polizei, die Beschuldigte Kreft sei gefahren, den Verdacht erregt, diese habe eine Straftat nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB begangen. Diese Behauptung ging über das Leugnen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und damit über die straflose selbstbegünstigende Strafvereitelung hinaus und lenkte aktiv den Verdacht auf einen Dritten.

Eine andere Auffassung – Strafflosigkeit – ist bei entsprechender Begründung vertretbar (zum Meinungsstand vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 164 Rn. 3a).

Der Beschuldigte handelte wider besseres Wissen und in der Absicht, das Verfahren gegen die Beschuldigte Kreft herbeizuführen und fortauern zu lassen. Für diese Absicht reicht es aus, dass der Täter weiß und will, dass ein Verfahren notwendige Folge seiner Handlung ist (Tröndle/Fischer, a.a.O., § 164 Rn. 13). Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die wiederholte falsche Behauptung, die Beschuldigte Kreft sei gefahren (einmal telefonisch und einmal in der Vernehmung) dürfte eine Tat nach § 164 StGB darstellen, die zu den Taten nach §§ 142 StGB und 21 StVG in Tateinheit steht.

Vortäuschen einer Straftat gem. § 145 d StGB ist gegenüber der falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB subsidiär. Falsche uneidliche Aussage gem. § 153 StGB kommt nicht in Betracht, da die Polizei zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nicht zuständig ist.

II. Hinreichender Tatverdacht bezüglich der Beschuldigten Kreft

Die Beschuldigte Kreft dürfte einer versuchten Strafvereitelung gem. §§ 258 Abs. 1, Abs. 4, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig sein. Der Versuch ist gem. § 258 Abs. 4 StGB strafbar; zur Vollendung ist es nicht gekommen. Die Beschuldigte Kreft strebte danach zu verhindern, dass der Beschuldigte Jansen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unerlaubten Entfernens vom Unfallort bestraft würde, obwohl sie zumindest billigend in Kauf nahm, dass er diese Taten begangen hatte. Zu dieser Tat hat sie unmittelbar angesetzt, indem sie behauptete, sie sei gefahren. Sie handelte rechtswidrig und schuldhaft. Der Beschuldigte Jansen gehörte als ihr Lebensgefährte nicht zu ihren Angehörigen gem. §§ 258 Abs. 6, 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Vortäuschen einer Straftat gem. § 145 d StGB ist gegenüber der versuchten Strafvereitelung gem. § 258 StGB subsidiär.

III. Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Da es sich bei den Taten nach § 164 StGB bzw. §§ 258, 22, 23 StGB um besondere prozessuale Taten handelt, sind die Beschuldigten vor einer Anklageerhebung hierzu noch verantwortlich zu vernehmen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl. 2006, § 136 Rn. 6, 13). Von der möglichen Abtrennung der Taten nach §§ 142 StGB, 21 StVG und insoweit teilweisen Anklageerhebung wird zweckmäßigerweise abzusehen sein, um später alle Straftaten in einem Verfahren klären zu können.

Textkontrolle: StGB, StPO